

25.01.88

EG - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektro-
magnetische Verträglichkeit

KOM(87) 527 endg.; Ratsdok. 9715/87

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates zur technischen Harmonisierung und
Normung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV), weil
dadurch technische Handelsschranken in der EG abgebaut und
die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EG gestärkt
werden.

Der Bundesrat hält jedoch einige Änderungen, Ergänzungen
bzw. Klarstellungen des Gewollten für erforderlich und
bittet darum die Bundesregierung, sich bei ihren Verhand-
lungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß

...

- in Artikel 2 Nr. 2 klargestellt wird, daß die bestehenden Richtlinien 72/245/EWG und 75/322/EWG lediglich die Entzündung von Fremdzündungsmotoren beinhalten und mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag alle anderen elektrischen und elektronischen Bauteile und Geräte im Kraftfahrzeug erfaßt werden,
- auch nach Artikel 7 Nr. 3 bzw. Artikel 10 Nr. 2 die Schutzziele durch vorhandene technische Grenzwerte unbedingt einzuhalten sind und nur in den Fällen, in denen keine Grenzwerte vorhanden sind, angemessene Vergleichsverfahren herangezogen werden dürfen,
- als Basis für Konformitätserklärungen nach Artikel 10 Nr. 1 die beim Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten selbst oder die von einer autorisierten Prüfstelle durchgeführten Prüfungen oder die von einer autorisierten Prüfstelle erteilte Genehmigung zur Anbringung eines nationalen Prüfzeichens herangezogen werden. In vielen Mitgliedstaaten sind Prüfzeichen bereits heute bewährte Praxis. Herstellern und Importeuren, die nicht über eine eigene Prüfstelle verfügen, könnte so Gelegenheit gegeben werden, durch freiwilligen Erwerb eines Prüfzeichens den Konformitätsnachweis zu erbringen,
- im Anhang II Nr. 1 die zusätzliche Möglichkeit offengehalten wird, daß die Prüfstelle berechtigt wird, die beim Hersteller oder von seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten durchgeführten Prüfungen anzuerkennen, ohne daß hierdurch die übrigen Rechte und Pflichten der Prüfstelle geschmälert werden. Bei Beibehaltung der bewährten "Prüfzeichenpraxis" könnte durch eine solche Regelung unnötiger Aufwand durch Doppelprüfungen vermieden werden.